

# **Marktsatzung der Stadt Höchstadt a.d. Aisch**

vom 17.09.2012 (Amtsblatt vom 12.10.2012)

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Höchstadt a.d.Aisch folgende Satzung:

## **§ 1 Rechtsform**

Die fünf eintägigen Jahrmärkte sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Höchstadt a.d. Aisch.

## **§ 2 Gegenstände des Marktverkehrs**

Gegenstände des Marktverkehrs auf den Jahrmärkten sind Waren aller Art.

## **§ 3 Marktplatz**

Die Märkte finden auf folgenden Marktanlagen statt (Marktplätze):

Hauptstraße, Obere Brauhausgasse, Marktplatz, Schlossberg, Steinwegstraße, Am Graben

## **§ 4 Markttage**

Markttage sind:

- (a) der Sonntag vor Faschingsdienstag (Fastnachtmarkt),
- (b) der Sonntag vor dem Ostersonntag (Ostermarkt),
- (c) der 1. Sonntag nach Peter und Paul (Kirchweihmarkt),
- (d) der Sonntag nach Mariä Geburt (Herbstmarkt) und
- (e) der 3. Advent (Weihnachtsmarkt)

## **§ 5 Öffnungszeiten**

Die Jahrmärkte sind an den jeweiligen Sonntagen von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet

## **§ 6 Zuteilung des Standplatzes**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind maximal 30 Tage vor dem Markttag bei der Stadt Höchstadt a.d. Aisch zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze in Größen von 1 bis maximal 12 Frontmeter zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für ein Kalenderjahr.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.

- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes (§ 3). Die Stadt Höchststadt a.d. Aisch kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Insoweit ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Ein Überangebot einer bestimmten Warengattung soll vermieden werden. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt Höchststadt a.d. Aisch nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz nach 07.30 Uhr vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

### **§ 7 Bezug und Räumung des Standplatzes**

- (1) Der Standplatz darf frühestens um 06.30 Uhr bezogen und muss spätestens eine Stunde nach dem Ende der Öffnungszeiten geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet.

### **§ 8 Marktaufsicht, Marktbetrieb**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt Höchststadt a.d. Aisch. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
  - (a) sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
  - (b) Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
  - (c) den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  - (d) den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz (§ 3) sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen durch den Marktplatz muss sichergestellt sein. Fahrbahnen zur Sicherung von Rettungswegen sind in einer Mindestbreite von 3,50 m freizuhalten.
- (5) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt Höchststadt a.d. Aisch kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (6) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
- (7) Die Anbieter haben ihren Müll auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten. Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur mit Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck verabreicht werden.

## **§ 9 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung**

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
  - (a) der zugewiesene Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
  - (b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - (c) der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnungen wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  - (d) der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt Höchststadt a.d. Aisch die Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 10 Verhalten auf dem Markt**

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
  - (a) das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
  - (b) das Betteln,
  - (c) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  - (d) das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
  - (e) der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
  - (f) Tiere frei umherlaufen zu lassen,
  - (g) das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
  - (h) das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
  - (i) das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
  - (j) die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Die Stadt Höchststadt a.d. Aisch übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Höchststadt a.d. Aisch keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Höchststadt a.d. Aisch nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Höchststadt a.d. Aisch nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 1000,00 € kann belegt werden, wer vorsätzlich

- (a) nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
- (b) auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 6 Abs. 1),
- (c) einer Anordnung der Stadt Höchststadt a.d. Aisch auf Räumung des Standplatzes nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt,
- (d) vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 7 Abs. 2),
- (e) den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1 Satz 2), oder sich nicht ausweist (§ 8 Abs. 2 Nr. 1),
- (f) Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. 3),
- (g) Marktabfälle nicht selbst entsorgt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 8 Abs. 7),
- (h) durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 10 Abs. 1 Satz 2),
- (i) den in § 10 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Jahrmarktordnung vom 21.03.2007 außer Kraft.

Höchststadt a.d. Aisch, den 17.09.2012

Stadt Höchststadt a.d. Aisch

gez.

Brehm  
Bürgermeister